



WUA – 526/2012

Wien, 5. Juni 2012

Bundesgesetz, mit dem das  
Umweltverträglichkeitsprüfungs-  
gesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz  
geändert werden (UVP-G Novelle 2012);  
Ministerialentwurf; Stellungnahme

Zu Zl.: BMLFUW-UW.1.4.2/0033-V/1/2012

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wiener Umweltanwaltschaft nimmt zu oben angeführten Ministerialentwurf Stellung wie folgt:

Allgemeines:

Die Begutachtungsfrist ist mit einer Woche viel zu kurz bemessen. Unter Berücksichtigung des internen Koordinierungsbedarfes bleiben für die eigentliche Begutachtung maximal 2 bis 3 Tage übrig.

Auf Grund der vom Nationalrat am 15. Mai 2012 beschlossenen Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 muss das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G) bis 2013 angepasst werden. Damit ist spätestens in einem Jahr eine neuer-

liche Novellierung des UVP-G notwendig. Ständige Novellierungen erschweren die Akzeptanz und Lesbarkeit von Gesetzen. Aus Sicht der Wiener Umwelthanwaltschaft ist der vorgelegte Ministerialentwurf bestenfalls eine erste Diskussionsgrundlage. Wir regen daher an, frühestens im Herbst eine „große“ Novelle einzubringen, in der auch die Anpassungen mitberücksichtigt werden, die sich aus der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ergeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

ad § 3 Abs 7 und 7a)

Im Entwurf wird den Umweltorganisationen keine Parteistellung im Feststellungsverfahren eingeräumt, womit sie auch nicht am Ermittlungsverfahren teilnehmen können. Der geplante Überprüfungsantrag für Umweltorganisationen ist ein nach dem österreichischen Verfahrensrecht unübliches Rechtsmittel, wodurch das Feststellungsverfahren weiter verkompliziert wird. Die Umweltorganisationen haben keinerlei Akteneinsicht. Sie müssen ohne die gesamte Entscheidung zu kennen, bloß auf Grundlage des wesentlichen Inhaltes der Entscheidung einen begründeten Überprüfungsantrag einbringen. Die Umwelthanwaltschaft befürchtet, dass die Nichteinbindung der Umweltorganisationen in das erstinstanzliche Verfahren „mutwillige“ Überprüfungsanträge geradezu provoziert. Aus unserer Sicht wäre es daher zweckmäßig den Umweltorganisationen Mitwirkungsrechte im Feststellungsverfahren einzuräumen.

ad §§ 17 Abs 3 und 24f Abs 2)

Die noch geltenden strengeren Regelungen des Belästigungsschutzes für Eisenbahnvorhaben und Flughäfen sollen durch die Novelle aufgeweicht werden. Die Ausdehnung dieses sogenannten „Entlastungsprivilegs“ auf Eisenbahnvorhaben und Flughäfen führt zu einer eindeutigen Bevorzugung dieser Infrastrukturvorhaben unter gleichzeitiger Inkaufnahme der Verschlechterung der Regelungen des Gesundheitsschutzes für die betroffenen Nachbarn. Die in den Erläuterungen erwähnten besonderen Immissionsschutzvorschriften, wie beispielsweise die SchIV, garantieren nicht automatisch einen ausreichenden Gesundheitsschutz. Wenn die besonderen Immissionsschutzvorschriften als einziger Maßstab für die Gesundheitsgefährdung herangezogen sind, fällt jegliche Pflicht auf Untersuchung gesundheitsgefährdender Im-

missionen im Einzelfall weg. Die Änderung der beiden Bestimmungen wird daher von der Wiener Umweltschutzbehörde abgelehnt.

ad Anhang 1)

Es wurde abermals verabsäumt die in Österreich viel zu hohen Schwellenwerte zu überdenken. Im Vergleich zu Deutschland und anderen EU-Staaten sind vor allem die Schwellenwerte für Einkaufszentren (Z 19), Hotels (Z 20) und öffentlich zugängliche Parkplätze (Z 21) um ein Vielfaches zu hoch.

Für die Wiener Umweltschutzbehörde

e.h.

Sachbearbeiter:  
Mag. Norbert Hörmayer  
☎ 37 979/88992

Mag. Dr. Andrea Schnattinger  
Wiener Umweltschutzbeamtin

Kopie ergeht an:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)